

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/3444 –**

Entwurf eines Gesetzes zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften

A. Problem

1. Wirkungsgleiche Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes.
2. Aufhebung der Befristung der Regelungen zur Teildienstfähigkeit.

B. Lösung

1. Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um den halben Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung vermindert. Die Verminderung erfolgt jeweils am 1. Dezember durch Abzug von der jährlichen Sonderzahlung. Eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Länder obliegt den Ländern in eigener Verantwortung.
2. Die bis zum 31. Dezember 2004 befristete Regelung zur Verwendung von Beamtinnen und Beamten in Teildienstfähigkeit wird eine Dauerregelung. Für Beamtinnen und Beamte, die ihre Amtspflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können, besteht so die Möglichkeit der weiteren dienstlichen Verwendung.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen bzw. wie folgt abzuändern:

- Die bis zum 31. Dezember 2004 befristete Regelung zur Bewilligung von Altersurlaub wird eine Dauerregelung. Die Länder können die Gewährung arbeitsmarktpolitischen Altersurlaubs bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres weiter einräumen.
- Klarstellende Regelung, wonach sich Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach der Arbeitszeitverordnung auch auf in Altersteilzeit

befindliche Beschäftigte erstrecken. Erfasst werden lediglich die noch aktiv in der Arbeitsphase befindlichen Beschäftigten; Beschäftigte in der Freistellungsphase sind nicht betroffen.

- Die Gleichbehandlung von Teilzeitkräften gegenüber Vollzeitkräften bei der Wählbarkeit in den Personalrat wird durch Aufhebung der Mindestwochenzahl von 18 Stunden sichergestellt.
- Die verwaltungsaufwändige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Überwachung der ohnehin schon wenigen Anwendungsfälle entfallen durch die Streichung der Zahlung von Mietbeiträgen nach dem Bundesumzugskostengesetz. Eine Übergangsregelung berücksichtigt die Bestandsfälle und gewährt Vertrauensschutz.

Die in der ursprünglichen Fassung des Artikels 3 vorgesehene Regelung zur Gewährung eines Beitragszuschusses für Beamtinnen und Beamte, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, wird zunächst zurückgestellt.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Die wirkungsgleiche Übertragung führt zu Einsparungen im Bundeshaushalt
 - für 2004 von ca. 30 Mio. Euro,
 - für 2005 und Folgejahre von ca. 40 Mio. Euro jährlich.
2. Die Teildienstfähigkeit als beamtenrechtliche Dauerregelung dient der Vermeidung von Frühpensionierungen und begrenzt damit ein Anwachsen der Versorgungskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal beim Bund nicht benötigt.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3444 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften“.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2
Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 26a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In § 44b Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Beamten“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2004“ gestrichen.“

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 3
Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 42a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 72b Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach der Arbeitszeitverordnung gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.““

4. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 3a und 3b eingefügt:

,Artikel 3a
Bundespersönalvertretungsgesetz

§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersönalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3b
Bundesumzugskostengesetz

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Übergangsvorschrift

Ist ein Mietbeitrag vor der Verkündung dieses Gesetzes bewilligt worden, wird er nach bisherigem Recht weiter gewährt.““

5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt am 1. November 2004 in Kraft.“

Berlin, den 29. September 2004

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Thomas Strobl (Heilbronn), Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2004 an den Innenausschuss federführend sowie an den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 43. Sitzung am 29. September 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 76. Sitzung am 29. September 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 43. Sitzung am 22. September 2004 einvernehmlich die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 44. Sitzung am 27. September 2004 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Ingrid Sehrbrock
Deutscher Gewerkschaftsbund

Barbara Wederhake
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

Stefan Sieben
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Klaus Dauderstädt
Beamtenbund und Tarifunion – dbb

Dr. Volker Leienbach
Verband der privaten Krankenversicherung – PKV

Prof. Dr. jur. Matthias Pechstein
Jean-Monnet-Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Europa-Universität Viadrina.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 44. Sitzung des Innenausschusses vom 27. September 2004 verwiesen (Protokoll 15/44).

Der **Innenausschuss** hat in seiner 45. Sitzung am 29. September 2004 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 15/3444 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)145 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)145 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)147 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 15(4)147 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 (§ 4a Bundessonderzahlungsgesetz) wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

Der Unterschiedsbetrag gegenüber dem nicht nach Absatz 3 geminderten Betrag wird dem beim Bund nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes gebildeten Sondervermögen nach Maßgabe des § 6 des Versorgungsrücklagegesetzes zugeführt.

2. Artikel 3 wird gestrichen.

3. Artikel 4 wird zu Artikel 3, Artikel 5 wird zu Artikel 4.

Begründung:

Zu 1.

Von einer „wirkungsgleichen“ Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes kann nur gesprochen werden, wenn die Einsparsumme in die Versorgungsrücklage des Bundes überführt wird. Die Änderungen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung sollen die Rentenversicherung stabilisieren. Sie führen zu einer unmittelbaren Entlastung der Rentenversicherung. Hingegen führt die Reduzierung der Versorgungsbezüge zu einer Entlastung des Bundeshaushalts. Der Belastung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stünde keine entsprechende Entlastung gegenüber. Dies ist über eine Zuführung der Einsparsumme in die Versorgungsrücklage zu gewährleisten. Bei der Versorgungsrücklage handelt es sich um ein Sondervermögen. Für den Bereich des Bundes bestimmt das Versorgungsrücklagegesetz vom 9. Juli 1998, dass die Mittel des Sondervermögens von der Bundesbank in handelbaren Schuldverschreibungen angelegt werden. Die Rücklage wird vor Zweckentfremdung geschützt und darf zweckge-

bunden nur zur Deckung von Versorgungsausgaben verwendet werden. Auf diese Weise werden die Leistungen der Beamtenversorgung für die zukünftig in die Versorgung übergehenden Beamtinnen und Beamten stärker als bisher abgesichert.

Zu 2.

Die Gewährung eines Zuschusses an freiwillig krankenversicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei gleichzeitigem Wegfall des Beihilfeanspruchs erübrigt sich vor dem Hintergrund des Angebots des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen, eine Öffnungsaktion anzubieten, wonach die gesetzlich krankenversicherten Beamten mit einem maximalen Risikozuschlag von 30 Prozent in die normalen Beamtentariife wechseln können bzw. ein Zugangsrecht in den Standardtarif ohne Risikozuschlag erhalten. Zudem trägt die Gewährung eines hälftigen Beitragszuschusses die Gefahr eines Systemwechsels in sich, der zu gravierenden Verschiebungen in der deutschen Krankenversicherungs-Landschaft führen kann. Eine ernsthafte Prüfung ist in der Kürze der verbleibenden Zeit nicht möglich.

Zu 3.

Folgeänderungen zu Nr. 2.

Darüber hinaus wurde der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)144 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)144 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Artikel 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 wird zu Artikel 3, Artikel 5 wird zu Artikel 4.

Begründung:

Zu 1.

In der Anhörung des Innenausschusses zu diesem Gesetzentwurf am 27. September 2004 sind vom PKV-Verband sowie vom dbb zwei Alternativmodelle zur Lösung des mit Artikel 3 aufgegriffenen Problems vorgestellt und erläutert worden.

Gleichzeitig haben die Ausführungen der Sachverständigen gezeigt, dass Artikel 3 nicht unverändert in Kraft treten kann, weil z. B. in der derzeitigen Fassung das Entstehen einer Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für Beamte mit GKV-Beitragszuschuss und ohne Beihilfeanspruch nicht ausgeschlossen werden kann.

Blicke Artikel 3 Bestandteil dieses Gesetzes, würde die abschließende Beratung in Ausschuss und Plenum bereits in der gleichen Woche erfolgen, in der die Anhörung stattfand.

Eine ernsthafte Prüfung der Alternativen ist in so kurzer Zeit nicht möglich. Artikel 3 sollte daher herausgelöst und als eigenständiges Vorhaben weiter beraten werden.

Zu 2.

Folgeänderungen zu Nr. 1.

II. Zur Begründung

1. Soweit der Innenausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Bundestagsdrucksache 15/3444 Bezug genommen.
2. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)145 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Nummer 2 (Artikel 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Durch die vorgenommene Ergänzung in Nummer 2 sollen die Länder ohne zeitliche Begrenzung durch den Rahmengesetzgeber selbst darüber entscheiden, ob sie die Möglichkeit der Gewährung arbeitsmarktpolitischen Altersurlaubs bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres einräumen wollen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 des Bundesbeamtengesetzes)

Mit der Anfügung des neuen Satzes 3 an Absatz 1 wird klargestellt, dass sich Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach der Arbeitszeitverordnung, die für alle Beschäftigten gelten, auch auf bereits in Altersteilzeit befindliche Beschäftigte entsprechend erstrecken. Da die Regelung die zu leistende Arbeitszeit zum Gegenstand hat, ist auch hinreichend klar, dass sie lediglich die noch aktiv in der Arbeitsphase befindlichen Beschäftigten erfasst, nicht jedoch solche, die sich bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

Mit der bisherigen Fassung von Artikel 3 sollte Beamtinnen und Beamten, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, ein Beitragszuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen gewährt werden und gleichzeitig der Beihilfeanspruch entfallen. Damit sollten insbesondere Beamtinnen und Beamte begünstigt werden, die aus gesundheitlichen Gründen (Behinderung/Vorerkrankungen) nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung begründen können. Im Zusammenhang mit der Anhörung des Innenausschusses zu diesem Gesetzentwurf hat der Verband der privaten Krankenversicherung in Aussicht gestellt, diesem Personenkreis zumutbare Bedingungen anzubieten. Das Angebot muss aber noch konkretisiert werden und es bedarf gründlicher Prüfung, ob damit eine dauerhafte Lösung des Problems bewirkt werden kann. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens, das wegen Artikel 1 besonders eilbedürftig ist, kann eine solche Prüfung nicht erfolgen. Daher muss die vorgesehene Regelung zunächst zurückgestellt werden.

Zu Nummer 4

Artikel 3a des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Durch eine Aufhebung der Mindestwochenzahl von 18 Stunden zur Wählbarkeit von Teilzeitbeschäftigten in den Personalrat wird die Gleichbehandlung von Teilzeitkräften gegenüber von Vollzeitkräften sichergestellt. Zugleich wird damit einer Forderung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Rechnung getragen.

Artikel 3b des Bundesumzugskostengesetzes

Nummer 1

Die verwaltungsaufwändige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Überwachung von Mietbeiträgen haben zu der Entscheidung geführt, diese nicht mehr zu zahlen. Außerdem gingen die ohnehin schon wenigen Anwendungsfälle in der Vergangenheit stark zurück.

Nummer 2

Die Übergangsregelung berücksichtigt die Bestandsfälle und gewährt Vertrauensschutz für alle bis zu dieser Änderung bewilligten Fälle.

Zu Nummer 5

Der überwiegende Teil der Regelungen des auf der Grundlage des Änderungsantrags überarbeiteten Gesetzentwurfs soll zum 1. Januar 2005 in Kraft treten, so dass dies als Regelfall in Absatz 1 vorzusehen ist. Das frühere Inkrafttreten des Artikels 1 wird als Ausnahme nunmehr in Absatz 2 geregelt.

- Die **Koalitionsfraktionen** betonen, politisch sei entschieden worden, alle Veränderungen in den sozialen Sicherungssystemen wirkungsgleich auf das Beamtenrecht zu übertragen. Es gehe hierbei um die Herstellung sozialer Symmetrie. Niemand könne verstehen, wenn Beamtinnen und Beamte von der Reform der sozialen Sicherungssysteme ausgenommen würden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus solle die Verrechnung bei der Pflegeversicherung nicht monatlich, sondern mit den jährlichen Sonderzahlungen erfolgen.

Die Entfristung der Regelung zur Verwendung von Beamtinnen und Beamten in Teildienstfähigkeit verfolge das Ziel, Frühpensionierungen zu vermeiden, bzw. diesen entgegenzuwirken.

Mit der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Gewährung eines Beitragszuschusses an freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte habe eine seit langem beklagte Gerechtigkeitslücke geschlossen werden sollen. In der Anhörung des Innenausschusses sei jedoch seitens der privaten Krankenversicherung signalisiert worden, für den Kreis der behinderten oder vorerkrankten Beamtinnen und Beamten eine bezahlbare Öffnungsperspektive

zu bieten. Man wolle dies prüfen, dürfe aber das laufende Gesetzgebungsverfahren nicht gefährden, weshalb man von dem ursprünglichen Vorhaben zunächst wieder Abstand genommen habe. Die Entwicklung werde aber sehr sorgfältig beobachtet.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßt die Zurückstellung der Regelung zum hälftigen Beitragszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Thematik verdiene eine gründliche Beratung; der PKV solle die Möglichkeit gegeben werden, ihr Angebot zu konkretisieren. Befürwortet werde auch die vorgesehene Regelung zur Teildienstfähigkeit; allerdings sei in der Praxis zu bemerken, dass von dieser Regelung nach wie vor nur zögerlich Gebrauch gemacht werde, was auch an Vorbehalten der Behördenleiter liegen möge. Es wäre wünschenswert, wenn sich dies nunmehr ändere.

Das Hauptproblem des Gesetzentwurfs liege in der geplanten wirkungsgleichen Übertragung der Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme keine eigentliche Wirkungsgleichheit erreicht werden könne. Wenn überhaupt, verdiene der Vorschlag des Deutschen Beamtenbundes Zustimmung, wonach Leistungen für die Pflege dem Beihilfebereich zuzuordnen seien und diesem zugute kommen sollten. Da die Fraktion der CDU/CSU aber bereits die im Bereich der gesetzlichen Versicherung vorgenommenen Änderungen abgelehnt habe, lehne sie auch deren Übertragung ab.

Die **Fraktion der FDP** befürwortet ebenfalls die vorgesehene Entfristung der Regelungen zur Teildienstfähigkeit für Beamtinnen und Beamte. Erfreulich sei auch, dass von dem Vorschlag eines Zuschusses an freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte Abstand genommen worden sei. In diesem Bereich gebe es im Übrigen keinerlei Regelungsbedürfnis, da die PKV den Betroffenen bereits ein Angebot zum Wechsel gemacht habe. Von einer „Wirkungsgleichheit“ der Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes könne im Übrigen nur dann gesprochen werden, wenn die gesamte Einsparsumme in die Versorgungsrücklage des Bundes überführt werde. Da der Gesetzentwurf der Regierungskoalition dem nicht entspreche, lehne man ihn ab.

Berlin, den 29. September 2004

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

